

II-11490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5708/1J

1990-06-12

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Moser
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Berechtigung für die Herstellung von Kennzeichen-
tafeln gemäß § 49 Abs. 5 KFG 1967

Gemäß § 49 Abs. 5 KFG 1967 dürfen Kennzeichentafeln nur von
Personen hergestellt werden, denen die Berechtigung hiezu vom
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
verliehen wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben in Erfahrung gebracht,
daß es sich bei jenem Personenkreis, der diese Berechtigung
verliehen erhalten hat, um ein oder zwei österreichische
Unternehmungen handelt, und daß der Bundesminister für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr weitere Genehmigungen
nicht erteilt.

Dies führt, insbesondere bei der gegebenen Situation, in der
durch die Umstellung der Kennzeichentafeln erhebliche Mengen
an solchen Tafeln produziert werden müssen, dazu, daß einige
wenige Personen durch ihr quasi-Monopol erhebliche Geschäfte
machen.

Die unterfertigten Abgeordneten sind der Auffassung, daß
zumindest pro Bundesland zwei Berechtigungen gem. § 49 Abs. 5
KFG 1967 zu verleihen wären, sodaß die Aufträge zur Herstel-
lung der Kennzeichentafeln aufgrund einer öffentlichen
Ausschreibung an den jeweiligen Bestbieter vergeben werden
könnten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e n

1. Nennen Sie jene Unternehmungen, die derzeit über eine Berechtigung gemäß § 49 Abs. 5 KFG 1967 verfügen?
2. Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft pro Bundesland mindestens zwei Berechtigungen gem. § 49 Abs. 5 KFG 1967 verliehen werden, um den, die Lieferung ausschreibenden Stellen, die Möglichkeit einer öffentlichen Ausschreibung zu geben?
3. Wenn die Frage zu 2. mit nein beantwortet wird, welche Gründe sind dafür maßgeblich?